

99046063088000, 99046063088000

Vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis beantragen

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/600012775/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046063088000, 99046063088000
Leistungsbezeichnung I	Vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	vorzeitige Löschung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Sanierung

Modul	Sachverhalt
	und Insolvenz (2160300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.01.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882e.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_882e.html
Teaser	Einträge im Schuldnerverzeichnis werden automatisch nach drei Jahre gelöscht. In bestimmten Fällen ist eine vorzeitige Löschung auf Antrag möglich.
Volltext	<p>Im Schuldnerverzeichnis werden das Datum der Eintragungsanordnung und der Grund der Eintragung, also etwa die Nichterteilung der Vermögensauskunft, angegeben.</p> <p>Die elektronischen Verzeichnisse werden bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Enthalten sind Eintragungen über diejenigen Schuldner, die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind,</p> <p>bei denen eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses voraussichtlich erfolglos bleibt,</p> <p>die nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweisen,</p> <p>bei denen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.</p>
Erforderliche Unterlagen	Soll die Löschung beantragt werden, weil der Gläubiger vollständig befriedigt wurde, ist dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dabei ist zu beachten, dass dem Zentralen Vollstreckungsgericht die Forderungshöhe und Angaben zu dem Gläubiger nicht vorliegen. Für den Nachweis der vollständigen Befriedigung ist es daher nicht ausreichend, allein eine Quittung oder einen Zahlungsnachweis vorzulegen.

Modul

Sachverhalt

Zudem ist darauf zu achten, dass die Eintragungsanordnung, die gelöscht werden soll, in dem Antrag genau bezeichnet ist.

Erforderlich ist folglich die Vorlage einer Bestätigung des Gläubigers über die vollständige Zahlung der Forderung unter Angabe des Aktenzeichens sowie die Vorlage einer Bestätigung des Gerichtsvollziehers, dass die Eintragung für diese Gläubiger vorgenommen wurde. Alternativ kann eine Bestätigung des Vollstreckungsorgans unter Angabe des Aktenzeichens der Eintragung und Verfahrensnummer über die vollständige Begleichung der Forderung eingereicht werden, sofern die Zahlung dort geleistet wurde. Auch möglich ist die Vorlage des Originals der vollstreckbaren Ausfertigung des Vollstreckungstitels, sofern das Aktenzeichen der Eintragung des Gerichtsvollziehers (Aktenzeichen DR II-...) mit Stempel darauf vermerkt ist.

Bei einer Löschung wegen Fehlens oder Wegfalls des Eintragungsgrundes ist der entsprechende Umstand in der Regel durch eine öffentliche Urkunde oder vergleichbare Beweismittel nachzuweisen.

Bei einer Löschung wegen einer der Eintragung widersprechenden vollstreckbaren Entscheidung ist diese vorzulegen.

Voraussetzungen

Vorlage eines Nachweises darüber, dass die Forderung des Gläubigers vollständig befriedigt ist oder eines Nachweises, dass der Eintragungsgrund fehlt oder weggefallen ist oder einer vollstreckbaren Entscheidung, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweiligen ausgesetzt worden ist.

Kosten

Verfahrensablauf

Die vorzeitige Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beantragen Sie formlos beim Zentralen Vollstreckungsgericht ("Zuständige Stelle").

Hinweis: Nähere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Zentralen Vollstreckungsgerichts.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	regelmäßige Löschung der Eintragung: nach drei Jahren
weiterführende Informationen	<p>https://URL/%20https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf</p> <p>https://amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/zentrales_vollstreckungsgericht/loschung_vorzeitige_loschung/loschung-bzw-vorzeitige-loschung-eines-schuldnerverzeichniseintrags-882-e-zpo-151997.html</p> <p>https://amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/download/212666/Antrag_auf_vorzeitige_Loeschung_27.11.2024_.pdf</p> <p>https://URL/%20https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/willkommen.jsf</p> <p>https://amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/zentrales_vollstreckungsgericht/loschung_vorzeitige_loschung/loschung-bzw-vorzeitige-loschung-eines-schuldnerverzeichniseintrags-882-e-zpo-151997.html</p> <p>https://amtsgericht-goslar.niedersachsen.de/download/212666/Antrag_auf_vorzeitige_Loeschung_27.11.2024_.pdf</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Sofortige Beschwerde (§ 793 ZPO)
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Im Schuldnerverzeichnis werden das Datum der Eintragungsanordnung und der Grund der Eintragung, also etwa die Nichterteilung der Vermögensauskunft, angegeben. <ul style="list-style-type: none"> • • Die elektronischen Verzeichnisse werden bei den zentralen Vollstreckungsgerichten der Länder geführt. Enthalten sind Eintragungen über diejenigen Schuldner, • • die ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen sind, • bei denen eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses voraussichtlich erfolglos bleibt, • die nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung des

Modul**Sachverhalt**

Gläubigers nachweisen,
• bei denen ein Antrag auf Eröffnung des
Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Die Verzeichnisse werden bundesweit im
Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder
zusammengeführt.

Ansprechpunkt

Zentrales Vollstreckungsgericht Niedersachsen bei
dem Amtsgericht Goslar

Kaiserbleek 8

38640 Goslar

Tel.: 05321/68500

Fax: 05321/6850-242

E-Mail: aggs-zevo@justiz.niedersachsen.de

Zuständige Stelle

Zentrales Vollstreckungsgericht Niedersachsen bei
dem Amtsgericht Goslar

Kaiserbleek 8

38640 Goslar

Tel.: 05321/68500

Fax: 05321/6850-242

E-Mail: aggs-zevo@justiz.niedersachsen.de

Formulare**Ursprungsportal**

Vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis
beantragen, Apply for early deletion from the debtor
register